



Paritätische Lebenshilfe  
Schaumburg-Weserbergland GmbH

# Gewaltfreies Miteinander





1. Einleitung .....	4 - 7
1.1. Selbstbestimmung, Sexualität und Behinderung	4 - 5
1.2. Grundhaltung und Menschenbild in der pädagogischen Arbeit	5
1.3. Rechtliche Rahmenbedingungen	6 - 7
2. Arten der Gewalt .....	9 - 11
2.1. Körperliche Gewalt	9
2.2. Emotionale Gewalt	9 - 10
2.3. Sexuelle Gewalt	10
2.4. Vernachlässigung	10 - 11
2.5. Strukturelle Gewalt	11
3. Anzeichen von Gewalterfahrungen .....	11
4. Mögliche Konstellationen von Gewalt gegenüber Klienten .....	12
5. Haltung und Handeln im (Verdachts-)Fall .....	12
6. Präventive Maßnahmen .....	12 - 13
7. Mitgeltende QM-Unterlagen .....	13

Herausgeber:  
 Paritätische Lebenshilfe  
 Schaumburg-Weserbergland GmbH  
 Ostring 6, 31655 Stadthagen

[www.plsw.de](http://www.plsw.de)

Geschäftsführerin Annette Lüneburg

Texterstellung 26.09.2017:  
 C. Schwalger, A. Wehrhahn

Textprüfung 15.01.2018:  
 LK, EL, BSL

Textfreigabe 21.03.2019:  
 GF, GBR

Layout / Grafik / Bildredaktion:  
 A. Bock, S. Lemke



## 1. EINLEITUNG

Diese Konzeption versteht sich als generalisierter Leitgedanke bzw. Haltung der PLSW zum Thema Gewalt gegenüber den zu betreuenden Menschen. Sie ist daher geschäftsbereichsübergreifend angelegt. Spezifische Unterschiede bezüglich der Klientel (Bewohner, Mitarbeiter, Teilnehmer, Schüler, Kinder...) müssen deshalb im Praxisalltag entsprechend fachlich aufgegriffen und umgesetzt werden. Sie macht des Weiteren keinen explizierten Unterschied zwischen den Gewaltformen oder untergliedert sich entsprechend. Sie hat den Zweck, durch grundlegende Wissensvermittlung, Darstellung der Gewaltformen und -konstellationen fachlich zu informieren, den Blick sowie die eigene Haltung entsprechend zu (re-)sensibilisieren.

Sie bildet die Grundlage, um ein für alle Beteiligten sicheres und möglichst gewaltfreies Miteinander zu schaffen, impliziert jedoch auch das Eingeständnis, in einem für Gewalt anfälligen Arbeitsfeld tätig zu sein und befürwortet die Selbstverpflichtung zu einem gewaltfreien Umgang.

Im Zuge der aktuellen sozial- und gesellschaftspolitischen Entwicklungen (UN-Konvention) werden Inhalte der Inklusion aufgegriffen und im Rahmen von kontinuierlichen Verbesserungsprozessen umgesetzt.

Der Umgang mit personenbezogenen Daten ist festgelegt.

Begleitung, Pflege, Fördern, Lehren und Arbeit sowie selbstbestimmtes Leben, Liebe und Sexualität sind grundsätzliche Bestandteile und Themen der pädagogischen Arbeit in allen Einrichtungen der PLSW. Grenzverletzungen, Übergriffe oder Gewalthandlungen aller Art sowie Missbrauch von Abhängigkeitsverhältnissen können in den verschiedenen Lebenslagen und Altersstufen von Menschen mit Behinderung vorkommen bzw. von allen Beteiligten erlebt werden. Innerhalb dieses Spannungsfeldes gilt es, fachlich-pädagogische Arbeit abzuleisten, die den individuellen Bedürfnissen, den Fähig- und Fertigkeiten, dem entwicklungspsychologischen Entwicklungsstand des Einzelnen und dem allgemeinen Rahmen der Öffentlichkeit sowie dem originären Auftrag der pädagogischen Arbeit entsprechen.

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass es zwar im jeweiligen Geschäftsbereich differenzierte Aufträge und Arbeitsschwerpunkte für den Praxis-Alltag gibt, diese hier jedoch nicht im Einzelnen in der Konzeption berücksichtigt werden.

### 1.1. SELBSTBESTIMMUNG, SEXUALITÄT UND BEHINDERUNG

Selbstbestimmung bzw. Autonomie bedeutet, dass ein Mensch das Recht, die Freiheit und die Möglichkeiten (Ressourcen) hat, sein Leben nach seinen Vorstellungen und Zielen aktiv zu gestalten. Fremdbestimmtes Leben bedeutet daher, nicht das Recht, die Freiheit und die Möglichkeiten zu haben, dies zu können bzw. zu dürfen.

Wesentlicher Kern der Selbstbestimmung ist, sich selbst die Frage zu stellen, wie das eigene Leben aussehen und gestaltet werden soll, unabhängig von der Meinung anderer. Des Weiteren charakterisiert sich eine selbstbestimmte Lebensführung dadurch, dass durch ein aktives Einsetzen der eigenen Fähigkeiten die eigenen Wünsche und Ziele auch erreicht werden. Für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Selbstbestimmung und dem Leben in der Gemeinschaft gibt es sowohl psychosoziale Grenzgebungen wie gegenseitiger Respekt und Achtsamkeit als auch formelle Grenzen, zum Beispiel durch moralische Regeln und staatliche Rechtsgrundlagen.

Grundsätzlich gilt, dass alle Beteiligten ein Recht auf persönliche Unversehrtheit und ein sicheres Umfeld haben. Menschen, die auf professionelle Hilfe angewiesen sind, haben ein Recht auf Personal, das fachlich kompetent und situationsgerecht mit aggressiven und übergriffigen Verhaltensweisen und Spannungen umgehen kann.

Die Sexualität des Menschen ist im weitesten Sinne die Gesamtheit der Lebensäußerungen, Verhaltensweisen,

Emotionen und Interaktionen von Menschen in Bezug auf ihr Geschlecht. Unter humanbiologischen Gesichtspunkten dient sie der Reproduktion und somit Erhalt der menschlichen Rasse. Sexualität ist ein natürliches und menschliches Grundbedürfnis sowohl in physiologischer Hinsicht als auch in der psychologischen Betrachtung.

Das Bedürfnis nach Liebe, Lust, emotionaler oder körperlicher Nähe und Zärtlichkeit ist dabei bei Jedem unterschiedlich entwickelt und ausgeprägt. Sexualität stellt ein Zeichen der Verbundenheit sowie der Leidenschaft zwischen Menschen dar. Jeder Mensch hat ein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung.

Behinderung bezeichnet eine dauerhafte und gravierende Beeinträchtigung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Teilhabe bzw. Teilnahme einer Person, verursacht durch das Zusammenspiel ungünstiger Umwelt-, sozialer oder anderer Faktoren (Barrieren) und solcher Eigenschaften der behinderten Person, welche die Überwindung der Barrieren erschweren oder unmöglich machen. Behindernd wirken in der Umwelt des beeinträchtigten Menschen sowohl Alltagsgegenstände und Einrichtungen - oder das Fehlen von Einrichtungen als auch die Einstellung anderer Menschen zu der Person (soziale Faktoren).

Diese drei Begrifflichkeiten in Bezug auf Gewalt im Umgang und in der täglichen Arbeit betrachtet, machen deutlich, dass für das Recht auf Selbstbestimmung und das Ausleben der eigenen Sexualität eine sensible, aufgeklärte und wertfreie Unterstützung nötig ist.

## 1.2. GRUNDHALTUNG UND MENSCHENBILD IN DER PÄDAGOGISCHEN ARBEIT

Unsere persönliche Haltung und Einstellung anderen Menschen gegenüber ist verantwortungsbewusst, positiv, humanistisch, respektierend und wertschätzend. In der tagtäglichen Arbeit sind Vorbildfunktion, Befähigung zum selbstbestimmten Leben, Empowerment, Authentizität, Selbstreflexion sowie eine immer fortlaufende Weiterbildung der fachlichen Kenntnisse unabdingbar.

Es wird der einzelne Mensch ganzheitlich betrachtet und gefördert. Werte wie Verständnis, Achtung und Offenheit werden in jedem Handlungskontext vermittelt. Ein gewaltfreier Handlungsleitsatz ist dazu Voraussetzung. Abschätzige Äußerungen und Betitelungen sind verbale Übergriffe bezüglich der Würde jedes einzelnen Menschen. Es gilt, einen solchen Umgang miteinander und untereinander nicht zu betreiben, zu fördern oder zu dulden. Jeder nimmt hierbei immer eine Vorbildfunktion ein.

Wichtig hierfür sind also neben der persönlichen Verantwortung und dem persönlichen Verhaltenskodex (Vorbildfunktion) auch entsprechende Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel die politische Ebene, die Ebene des Trägers, die Personalebene und dem Schaffen von Standards, der Einbeziehung und der Partizipation bzw. Inklusion der Menschen mit Beeinträchtigung.



### 1.3. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Artikel 1 des Grundgesetzes (GG) besagt, dass die Würde des Menschen unantastbar ist:

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.*
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.*
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.*

Artikel 2 GG besagt:

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.*
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.*

Artikel 3 beschreibt die Gleichheit der Geschlechter und dass Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligt werden dürfen:

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.*
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.*
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.*

Betont und bekräftigt wird dieser Passus noch durch die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die sinngemäß davon handelt, dass Behinderung nicht mehr als Beschränkung definiert und gehandelt wird, sondern dass Inklusion, Autonomie und soziale Wertschätzung maßgeblich das Menschenbild und die Handlungen leiten sollen und somit allen Menschen mit Behinderung rechtsverbindlich die Chancengleichheit sowie die Gleichberechtigung in allen Lebenslagen zugesprochen sind.

Artikel 16 der UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten Menschen mit Behinderung innerhalb und außerhalb ihrer Wohnung vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Menschen mit Erkrankungen und Behinderungen und insbesondere Minderjährige obliegen folglich einer besonderen Aufsichtspflicht sowie Fürsorgepflicht und gelten als Schutzbefohlene.

Wir unterliegen der Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII).

§ 174 des [Strafgesetzbuches \(StGB\)](#), sex. Missbrauch von Schutzbefohlenen:

*(1) Wer sexuelle Handlungen*

- 1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,*
- 2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder*
- 3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.*

*(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3*

- 1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder*
- 2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

*(3) Der Versuch ist strafbar.*

*(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.*

Sexueller Missbrauch ist in Deutschland als Vergehen bzw. Verbrechen strafbar. Vor allem der schwere sexuelle Missbrauch von Kindern und der sexuelle Missbrauch von Kindern mit Todesfolge werden in Deutschland als Verbrechen eingestuft.

Weitere relevante gesetzliche Regelungen (in der jeweils aktuellen und gültigen Fassung) sind u. a.

§ 177 StGB sex. Nötigung/Vergewaltigung (§§ 174 bis 184g)

§ 185 StGB Beleidigung auf sexueller Basis (bis § 200 StGB)

§ 223 - 231 StGB Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

§ 223 StGB Körperverletzung:

*(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

*(2) Der Versuch ist strafbar.*

Das [Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz \(AGG\)](#) erweitert den normierten Grundsatz der Gleichbehandlung seitens des Staates zu den Bürgern und regelt nun auch die Gleichheitsgrundsätze in privatrechtlichen und arbeitsrechtlichen Belangen zwischen den Bürgern aber auch gegenüber Institutionen. Das Zivil- und das Strafrecht basieren auf dem allgemeinen Gewaltverbot. Das bedeutet, dass keine Person einer Anderen gewalttätig gegenüber auftreten und gewaltsame Handlungen ausführen darf.





## 2. ARTEN DER GEWALT

Gewalt hat viele Ausdrucksformen. Gewalt ist ein Ausdruck von Macht bzw. das illegitime Ausüben von Macht und der Wunsch nach illegitimer Herrschaft. Es ist ein Mittel der Dominanz und der Herabwürdigung und Verletzung Anderer.

Gewalt und Missbrauch beruhen demnach auf einer Grenzüberschreitung zwischen (mindestens) zwei Individuen, d. h. eine Person wird gegenüber einer Anderen „übergriffig“ und ist der Täter bzw. Aggressor. Die persönlichen oder auch rechtlich gesetzten Grenzen von dem Opfer werden nicht mehr eingehalten. Gewaltübergriffe und Gewalterlebnisse sind alters- und geschlechtsunabhängig.

Die Gesetzgebung beruht auf einem Gewaltverbot und solche Taten sind strafbar. Besonders, wenn die Personen in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen, ist Gewalt jeglicher Art indiskutabel.

### 2.1. KÖRPERLICHE GEWALT meint:

- *schlagen, treten, schubsen, beißen, kratzen, kneifen*
- *mit (heißen/kalten) Gegenständen traktieren, schneiden, stechen*
- *schütteln, fesseln, körperliche Berührungen oder Festhalten gegen den Willen, Rollstuhl feststellen*

### 2.2. EMOTIONALE GEWALT bedeutet:

Emotionale Gewalt ist eine Form von psychischer Gewalt, welche bis zum sog. „Psychoterror“ gesteigert werden kann. Ein anderer, dazugehöriger Begriff ist „Mobbing“. Es ist ein gezielt eingesetztes Instrument, die Person/das Opfer zu reizen, zu demoralisieren und zu depersonalisieren. Ein anderer Ausdruck von psychischer Gewalt ist die Verachtung, d. h. einer anderen Person so offen die eigene Abneigung zu zeigen und dadurch eine Zusammenarbeit unmöglich zu machen.

Zur emotionalen Gewalt gehören auch:

- *Beleidigungen bezüglich Alter, Aussehen, Intelligenz, Geschlecht, sozialer oder ethnischer Herkunft*
- *Geringschätzung, z. B. Anwenden von Fachsprache, Ignorieren der Person, Verhalten oder Äußerungen ins Lächerliche ziehen, „niedere“ Arbeiten ausführen lassen oder auch bewusst zu überfordern, Informationen bewusst und systematisch filtern oder nicht weitergeben*
- *zu einer kriminellen Handlung verleiten*
- *für das Lösen von eigenen Problemen einsetzen*
- *einer gefährlichen und/oder angsteinflößenden Situation aussetzen*
- *Einschränken von Kontaktmöglichkeiten, Einsperren, Einschüchtern, Gewalt androhen, Ausgrenzen von Feierlichkeiten*
- *Systematische und bewusste Provokationen*



Gerade im Bereich der emotionalen Gewalt werden viele der genannten Beispiele häufig unbewusst bzw. unbeabsichtigt benutzt oder fälschlicherweise als allgemeiner „Umgangston“ oder als „Scherz“ gewertet. Insbesondere im bewussten Einsatz von emotionaler Gewalt zeigt es jedoch deutlich, welche Machtverhältnisse, Machtfantasien und welche Abhängigkeitsverhältnisse bestehen oder ausgenutzt, sowie nicht mehr mit fachlichem Verständnis sachkritisch reflektiert werden.

Wichtig ist hier, dass die persönliche Grenze des Einzelnen der Maßstab und entsprechend zu respektieren ist.

### 2.3. SEXUELLE GEWALT beinhaltet:

Die Definition nach EU-Recht:

Sexuelle Belästigung ist jede Form eines unerwünschten verbalen, nicht-verbalen oder physischen Verhaltens sexueller Art, das mit dem Zweck geschieht eine Person herabzuwürdigen.

Sexuelle Gewalt und Missbrauch bezeichnen strafbare sexuelle Handlungen an Menschen, die entweder an Minderjährigen vorgenommen werden oder an erwachsenen, widerstandsunfähigen Personen (z. B. Kranke, Behinderte, Hilfsbedürftige, Gefangene), wenn dies ohne deren Einverständnis geschieht. Im Kontext spezieller Behandlungs- und Betreuungsverhältnisse werden sexuelle Kontakte, auch mit Einverständnis des Klienten, als Missbrauch seitens des (professionellen) Helfers gewertet.

- Voyeurismus, Erfragung sexueller Erfahrungen, sexuell motivierte Aufforderung sich zu entkleiden
- Zeigen von Pornografie, sich selber mit der Person zu filmen
- Auffordern zu sexuellen Berührungen und Handlungen (Küsse, Penetration, Geschlechtsverkehr) ohne Einverständnis und/oder mit körperliche Gewalt und sexuelle Handlungen erzwingen
- Exhibitionismus; Selbstbefriedigung in Gegenwart der Person/Minderjährigen
- Sexuelle und anzügliche oder abfällige Äußerungen über Aussehen und Kleidung, obszöne Aufforderungen oder Gesten
- Sexuell motivierte unerwünschte Berührungen („Grapschen“)

### 2.4. VERNACHLÄSSIGUNG meint ein Vorenthalten von:

- Ordentlicher Kleidung und ausreichender Ernährung, medizinischer Versorgung, Betreuung
- Bildungsmöglichkeiten, Spiel- und Freizeitmöglichkeiten
- Wertschätzung, dem Gefühl von Geborgenheit und Interaktion

- *Vorenthalten einer verlässlichen und nährenden Bindung*

## 2.5. STRUKTURELLE GEWALT bezieht sich:

- *auf unzureichende Rahmenbedingungen wie Mangel an Fachpersonal, dauernde Unterbesetzung, fehlende Standards oder Konzeptionen/Leitbilder, unzureichende Hilfsmittel/Arbeitsmaterialien*
- *fehlende Beschwerdemöglichkeiten*

## 3. ANZEICHEN VON GEWALTERFAHRUNGEN

Das Erleben von Gewalt ist für jeden Menschen eine teils sehr schwere traumatische Erfahrung.

Gefühle wie Ohnmächtigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit sowie Scham und Ekel belasten die Opfer sehr. Menschen verändern sich, wenn sie Gewalt erfahren (haben) und dies möglicherweise auch über einen längeren Zeitraum. Es sind tendenziell mehr Mädchen und Frauen von sexuellen Gewaltübergriffen betroffen, jedoch ist die Dunkelziffer bezüglich Gewalterfahrungen bei Jungen und Männern immer mit zu beachten.

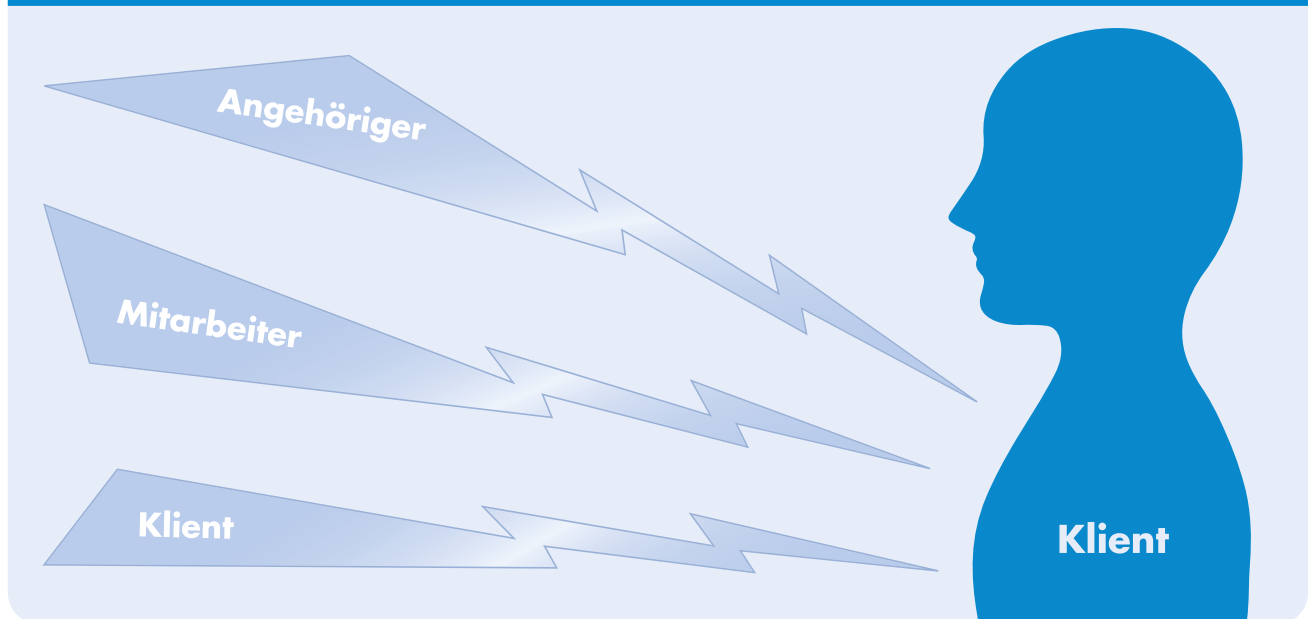
Es können sich augenmerkliche Anzeichen wie ein ungepflegtes oder stark verändertes Erscheinungsbild, starke Gewichtszunahme/-abnahme über weitere Symptome wie Schlaflosigkeit, chronische Erschöpfung, Hände zittern, Stressdurchfall, Erbrechen, Einnässen, körperliche Blessuren wie blaue Flecke, Schrammen und andere Verletzungen bis hin zu auftretenden Verhaltensauffälligkeiten wie plötzliche Leistungsverweigerung/Leistungsabfall, vermehrte Krankmeldungen, (depressive) Rückzugstendenzen (bis hin zum Suizidversuch) sowie sach-, auto- und fremd aggressive Handlungen erstrecken. Ein weiteres Indiz für Gewalterfahrungen kann auch ein stark provozierendes und sexualisiertes Verhalten sein.

Werden solche Veränderungen im Arbeitsalltag plötzlich beobachtet, müssen diese Vorfälle beobachtet, dokumentiert und kritisch reflektiert werden. Es gilt, dem Opfer Offenheit und Gesprächsbereitschaft zu signalisieren und den mutmaßlichen Täter herauszufinden.



#### 4. MÖGLICHE KONSTELLATIONEN VON GEWALT GEGENÜBER KLIENTEN

Jeder kann Opfer von einer oder mehreren Gewaltformen werden



#### 5. HALTUNG UND HANDELN IM (VERDACHTS-)FALL

Das Verhalten bei vermuteter als auch beobachteter Gewalt wird im Handlungsleitfaden beschrieben. (Den Handlungsleitfaden finden Sie auf Seite 16.)

#### 6. PRÄVENTIVE MASSNAHMEN

Um das Arbeits-, Lebens- und Lernfeld der zu betreuenden Menschen mit Beeinträchtigung so gewaltfrei wie möglich zu gestalten, sind präventive Maßnahmen unablässig. Diese zielen zum einen auf eine regelmäßige Schulung der Fachkräfte. Zur Stärkung, Weiterentwicklung und Festigung des professionellen Handelns. Zum anderen sind auch regelmäßige Schulungen zur Befähigung einer selbstbestimmten Lebensführung und sexuellen Aufklärung bei den Menschen mit Beeinträchtigungen zu leisten.

Wichtige Rahmenbedingungen, die wir für ein möglichst gewaltfreies Miteinander brauchen, werden prozessorientiert kontinuierlich implementiert und verbessert. Dazu gehören:

- Standards zum Umgang mit Gewaltvorkommnissen
- Schulungen und Weiterbildungsangebote für Klienten zur selbstbestimmten Sexualität bzw. zur Förderung und Entwicklung (Sexualpädagogik)

- Fortlaufende Schulungen und Fortbildungen für Mitarbeiter zur Festigung/Erweiterung der fachlichen Handlungskompetenzen wie Deeskalation oder zur weiteren Stabilisierung der Persönlichkeit wie Achtsamkeitslehre
- Erschaffung eines grundsätzlich gewaltfreien Selbstverständnisses ein niederschwelliges und barrierefreies Beschwerdemanagement für Klienten

Grundsätzlich stärken und bestärken wir bei Mitarbeitern und Klienten Kompetenzen zur Verhinderung von Gewalt, so dass sich ein respektvoller Umgang, Achtsamkeit und Gewaltfreiheit als grundsätzliche Haltung und Einstellung in unseren Diensten und Einrichtungen abbildet. Dafür werden Transparenz, Verbindlichkeit und Glaubwürdigkeit aktiv gelebt.

## 7. MITGELTENDE QM-UNTERLAGEN

- Anwenderhinweise für ein gewaltfreies Miteinander in den Einrichtungen der PLSW
- Dokumentation der vermuteten-, beobachteten oder erlebten Gewaltsituation
- Arbeitshilfe: Fragen zur Selbstreflexion und eigener Vergewisserung
- Selbstverpflichtung für Mitarbeitende in der PLSW
- Handlungsleitfaden bei beobachteter oder vermuteter Gewalt
- Konzepte des Beschwerdemanagement in den einzelnen Einrichtungen



## ANWENDERHINWEISE FÜR EIN GEWALTFREIES MITEINANDER IN DEN EINRICHTUNGEN DER PLSW

Die in allen Texten formulierten männlichen Begriffe beinhalten gleichwertig die weiblichen Begriffe.

### **Ziel der Anwenderhinweise:**

Diese generalisierten Anwenderhinweise dienen als Überblick sowohl in akuten als auch in Verdachtsituationen und sollen eine Hilfestellung für den sicheren und kompetenten Umgang bei der Erfassung und Bearbeitung von etwaigen Gewalthandlungen oder sexualisierten Übergriffen im Arbeitsalltag aller darstellen. Darüber hinaus sollen sie als eine Art Leitfaden dazu beitragen, die richtigen Arbeitsunterlagen bei etwaigen Übergriffen und Gewalthandlungen entsprechend anzuwenden, um so zur professionellen Aufklärung beizutragen.

### **Wie entsteht Gewalt?**

Sie entsteht u. a. durch ungleiche Machtverhältnisse (Macht und Ohnmacht), fehlendes Wissen, unterschwellige und ungeklärte Spannungen, unzureichende Rahmenbedingungen, Missverständnissen sowie Stress und Überforderung.

### **Gewaltformen und Gewaltkonstellationen**

Gewalt kann auftreten als:

***Demütigung – Quälen – Unterbinden der Selbstbestimmung und Eingriff in die Privatsphäre – Missbrauch von Machtpositionen – tätlicher Angriff – alle Formen von sexuellen Übergriffen und Belästigungen – Vorenthalten von materiellen Eigentum – Beleidigung – Vernachlässigung und unzureichende medizinische / pflegerische Versorgung***

Es gilt zu beachten, dass die jeweilige individuelle Empfindungsgrenze maßgeblich ist und nicht die eigene Wertung. Gewaltausübungen finden sehr oft auf einer subtilen Ebene statt und sind daher schwer zu entdecken und nachzuweisen.

### **Alle Beteiligten können sowohl Täter als auch Opfer sein!**

Grundsätzlich gilt, dass alle Beteiligten ein Recht auf persönliche Unversehrtheit und ein sicheres Umfeld haben. Menschen, die auf professionelle Hilfe angewiesen sind, haben ein Recht auf Personal, das fachlich mit gewalttätigen Verhaltensweisen und Spannungen umgehen kann; ggf. sind entsprechende Fortbildungen zu besuchen (z.B. Deeskalation). Ebenso sind entsprechende Rahmenstrukturen unerlässlich. Alle betroffenen Personen haben ein Recht auf zeitnahe Hilfsangebote zur Verarbeitung von Übergriffen, z. B. über die Berufsgenossenschaft.

### **Was ist zu tun, wenn Gewalt oder Übergriffe direkt beobachtet werden?**

Das ist abhängig von der jeweiligen Gewalthandlung oder Situation. Detaillierte Hinweise zum Vorgehen befinden sich im Handlungsleitfaden. Im Folgenden wird das Vorgehen nur kurz skizziert:

### **Bitte beachten: Vorrangig gilt der Fremd- als auch Eigenschutz.**

Deeskalierend Einschreiten und dann das direkte Gespräch mit den Betroffenen (Opfer und Aggressor) suchen, ggf. Zeugen dazu holen (und/oder Polizei). Dabei für eine sachbezogene Klärung sorgen und die eigenen Eindrücke schildern, nachfragen, ob die Einschätzung richtig ist. Unterstützung vom Kollegen (Personal) einfordern. Für eine sofortige Erstregelung sorgen (Situation entspannen) durch z. B. räumliche Trennung und vor Ort für Ruhe sowie Sicherheit sorgen.

### **Was ist zu tun, wenn ich selbst Gewalt erlebt habe?**

Es ist wichtig, den direkten Vorgesetzten und die Teamkollegen sofort zu informieren, wenn man selbst Gewalt erlebt hat. Mit dem Vorgesetzten wird die weitere Vorgehensweise abgesprochen, z. B. das Aufsuchen des Durchgangsarztes zur medizinischen Abklärung (auch um etwaige Ansprüche gegenüber der Berufsgenossenschaft gelten zu machen; siehe Eintrag ins Verbandsbuch).

### **Was kann präventiv getan werden?**

Manche kritische Situationen sind belastend und rufen Unsicherheiten hervor. Wichtig sind regelmäßige kollegiale Feedbacks, Fallbesprechungen oder Gespräche mit Vertrauenspersonen. Sie fördern die Selbstwahrnehmung und Reflexion des eigenen Handelns im Arbeitsalltag und (re-)sensibilisieren im Umgang mit Anderen. Den unterschiedlichen Empfindungen und Bewertungen von Situationen ist mit Achtsamkeit und Respekt zu begegnen. Daher ist es wichtig, regelmäßig Fortbildungen/Unterweisungen zu besuchen, die einen selbst qualifizieren, sich und Andere vor möglichen Angriffen und Übergriffe konsequent zu schützen und beobachtete Übergriffe professioneller zu handhaben. Es gilt, Mut und Verantwortung mit in den Arbeitsalltag zu bringen und schwierige Situationen als Herausforderung an die eigene Fachlichkeit anzunehmen.

### **Mitgeltende Unterlagen**

- *Dokumentationsbogen*
- *Konzeption zum gewaltfreien Miteinander*
- *Handleitungsleitfaden*
- *Selbstreflexionsbogen*



## VERMUTETE GEWALT

Mitarbeiter vermutet Gewalt gegenüber einem Klienten.

- Er wendet sich an BSL/EL – ggf. unter Einbeziehung des BR
- Zusammen werden die Fakten besprochen und geklärt, ob es ähnliche Wahrnehmungen oder mögliche Erklärungen dafür gibt
- Das weitere Vorgehen wird abgestimmt

Beachten: Bei Erhärtung des Anfangsverdachts: **keine gezielte Befragung** der Betroffenen oder Verdächtigen



## BEOBACHTETE GEWALT

- Beachten: Selbst-/Fremdschutz hat immer Vorrang
- Deeskalierendes Eingreifen nur wenn möglich.
- Ruhig und bestimmt den Übergriff stoppen. Wenn nötig, Hilfe und/oder Zeugen hinzu holen bis ggf. zur Polizei
- Bei schwerwiegenden Übergriffen oder/und akuter Wiederholungsgefahr: für sofortige äußere Sicherheit des „Opfers“ sorgen und Erstmaßnahmen für alle Beteiligten einleiten
- Genaue Dokumentation des Vorfalls und des eigenen Handelns zeitnah durchführen



## Weiteres Vorgehen durch Leitungsebene

- Information (je nach Sachlage)
  - Täter Personal: durch BSL/EL an GF/GBL/PA/BR
  - Täter Klient/Angehörige: BSL/EL, GBL, GF, GL, BD
- Die Runde sammelt alle Fakten und empfiehlt bei weiterhin begründetem Verdacht weitere Maßnahmen, z. B. auch über den Einbezug der Polizei



EL/BSL entscheidet über die notwendigen Unterstützungsmaßnahmen für Opfer, Team, andere Klienten

- EL/BSL oder vertrauter Mitarbeiter bespricht mit dem Opfer das weitere Vorgehen
- Organisation von Unterstützungsmöglichkeiten durch das Team und Kollegen

EL/BSL sorgt für sofortige Trennung zum Schutz des Opfers

EL/BSL informiert ggf. gesetzliche Betreuung/Angehörige

In Absprache mit dem Opfer (therapeutische) Hilfsangebote organisieren



## Täter Personal

- GF/GBL führt ein Klärungsgespräch mit mutmaßlichem Täter und leitet wenn notwendig Unterstützungsmaßnahmen für Täter ein
- GF stellt ggf. Strafanzeige
- GF spricht ggf. sofortige Freistellung oder Kündigung aus



## Vorgehen durch GBL:

In einigen Bereichen gilt eine Informationspflicht gegenüber Dritten

- Bereich Wohnen: Informationspflicht gegenüber der Heimaufsicht
- Kinderbereich: Informationspflicht gegenüber dem Jugendamt/Kinderschutzbund





ARBEITSHILFE: ausschließlich für den **freiwilligen und persönlichen** Gebrauch  
– zur eigenen Reflexion der Situation

Was ist der Anlass für die Vermutung, dass eine sexuelle, körperliche oder emotionale Gewalthandlung vorliegt?

Was habe ich beobachtet? Was ist mir berichtet worden? Welche Infos liegen vor?

Was löst das in mir selbst aus?



Gibt es alternative Erklärungsansätze für meine Vermutung?

Was – vermute ich – passiert, wenn ich nicht interveniere und was bedeutet das für den Betroffenen?

Was sollen meine nächsten Schritte sein?

FAZIT:







## SELBSTVERPFLICHTUNG FÜR MITARBEITER UND MITARBEITERINNEN DER PLSW – für ein gewaltfreies Miteinander

Unsere Arbeit mit Menschen mit Beeinträchtigung erfordert einen bewussten und professionellen Umgang mit Verhaltensweisen, die die persönliche Nähe und Distanz betreffen.

Im Umgang mit den von uns betreuten Menschen sowie untereinander fördern wir Verständnis, Achtung und Offenheit.

Wir respektieren andere Denkweisen und Auffassungen und übernehmen die fachliche und soziale Verantwortung für unser Handeln.

Ausgrenzung und/oder Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Herkunft, der sexuellen Orientierung, einer Beeinträchtigung, der ethnischen Zugehörigkeit, der Weltanschauung, des Alters und jede Form von Gewalt werden genauso wie Belästigung, einschließlich der sexuellen Belästigung, nicht toleriert.

In unserem Unternehmen gelten daher folgende Grundsätze:

- *Ich habe eine Vertrauens- und Autoritätsstellung den von mir betreuten Menschen gegenüber. Diese Position darf ich nicht missbrauchen.*
- *Ich begegne den von mir betreuten Menschen mit Respekt und Wertschätzung.*
- *Ich pflege einen freundlichen Umgangston.*
- *Niemand wird in der Möglichkeit eingeschränkt, seine Bedürfnisse und Meinungen zu äußern oder sich an Vertrauenspersonen zu wenden.*
- *Niemand wird in seinem Ansehen beschädigt.*
- *Niemand wird durch zugewiesene Aufgaben oder durch Aussagen diskriminiert, bloßgestellt oder gedemütigt.*
- *Das Vertrauen der von mir begleiteten Menschen wird nicht zur Vorteilsnahme genutzt, Angebote zu privater Mithilfe, Gefälligkeiten, Geschenke und Geschäfte werden nicht angenommen.*
- *Niemand wird physischer oder emotionaler Gewalt ausgesetzt.*
- *Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass in meinem Arbeits- und Einsatzbereich keine emotionale, keine körperliche und keine sexualisierte Gewalt ermöglicht werden.*
- *Ich nehme Grenzüberschreitungen bewusst wahr und vertusche sie nicht. Ich spreche die Situation an geeigneter Stelle an (siehe Handlungsleitfaden, u. a. direkte Vorgesetzte, GF, GBL, BSL/EL, BL, PA, BR).*
- *Ich fördere bei den mir anvertrauten Menschen ein gesundes Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung.*

Mir ist bewusst, dass mein Handeln zu einem freundlichen und gewaltfreien Betriebsklima beiträgt und für die von mir zu betreuenden Menschen Vorbildcharakter hat. [Zur Kenntnis genommen:](#)

\_\_\_\_\_  
Name/Vorname (in Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
Arbeits-/Einsatzbereich

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift





**Paritätische Lebenshilfe**  
Schaumburg-Weserbergland GmbH

Paritätische Lebenshilfe Schaumburg-Weserbergland GmbH  
Ostring 6, 31655 Stadthagen  
Tel. 05721 700-0, Fax 05721 700-218  
info@plsw.de, www.plsw.de

